## DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den M.12.83



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER OFFENTLICH AUSGELEG-TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM

Planungsamt

Villingen-Schwenningen, den 8.12.83

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS \$11 BBAUG DURCH ERLASS DES REGIERUNGSPRASIDIUMS FREIBURG VOM 10, 03, 1986 NR 13/24/0225/110 GENEHMIGT. ER IST MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMASS \$12 BBAUG AM 10.04.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDENS

Planungsamt

Villingen-Schwenningen, den 10.04.1986

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg L. Br., den 10 MRZ. 1986